

RS OGH 2008/1/22 4Ob168/07w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2008

Norm

ZPO §51 Abs1

Rechtssatz

Konnte die Klägerin die Nichtigkeit des Verfahrens wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht vorhersehen, weil sich die Rechtsprechung insofern erst nach Klageeinbringung änderte, so ist ihr Verhalten dennoch einer schuldhaften Einleitung und Fortführung des Verfahrens trotz Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes gleichzuhalten, wenn sie den Prozess auch nach der bisherigen Rechtsprechung mangels einer - bereits in erster Instanz einredeweise aufgezeigten - materiellen Klagbarkeit des Anspruchs verloren hätte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 168/07w
Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 168/07w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123003

Dokumentnummer

JJR_20080122_OGH0002_0040OB00168_07W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at